Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 7 (1931)

Heft: 17

Artikel: Ein Justiz-Irrtum?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-752855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DOKUMENTE ZU EINEM AUFSEHENERREGENDEN GERICHTSFALL

Der Brandbriel ist nicht gefälscht:

Prof. Dr. Gubler erklärte (1913), daß eine Nachahmung von Mosers Hand-schrift in so ausgedehntem Maße voll-ständig ausgeschlossen sei. Nur Moser könne act. 21 geschrieben haben.

Prof. Dr. Barbieri kam (1913) zum Schlusse, daß die Brandbriefe von Moser geschrieben wurden. Auch in seinem späteren Gutachten beharrte er auf dem gleichen Standpunkt. Die Briefe stammen bestimmt nicht von

Lehrer Edelmann, Graphologe (1913): Moser hat mit untrüglicher Sicherheit die drei Bleistiftbriefe und die streitigen Unterschriften selbst geschrieben.

P. Ginsig, Gerichts-Experte, erklärte (1913) ursprünglich, daß Si-mon Zaugg die Brandbriefe nicht ge-schrieben habe. Als ihm ungefähr acht Jahre später viel umfassenderes und einwandfreieres Schriftenmaterial vorgelegt wurde, revidierre er seine ursprüngliche Meinung und kam zum Schlusse, daß die Briefe höchst wahr-scheinlich von Zaugg geschrieben wurden. wurden.

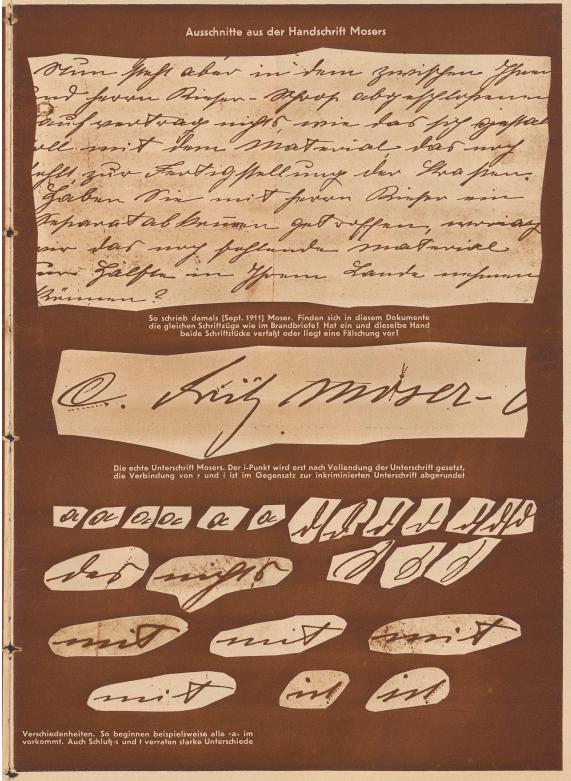
Staatsanwaltschaft (1921):

Die Annahme einer Fälschung will dem Laien nicht einleuchten. Gewiß erscheint möglich, daß eine Unter-schrift oder einzelne Worte täuschend erscheint möglich, dals eine Unterschrift oder einzelne Worte täuschend nachgeahmt werden können. Daß aber auf Schriftstücken von der Auschenung der Brandbriefe, von denen der eine vier Seiten hält, die Schrift einer Person in einer Weise nachgemacht werden könne, daß nicht nur der Laie getäuscht wird, sondern eine Reihe von bekannten und anerkannen Schriftsachverständigen, und daß der Fälscher dann noch zufällig die gleichen orthographischen Fehler machen soll, erscheint fast ausgeschlossen. Speziell kann eine solche Fälschung, die eine raffinierte Schriftkunst erfordern würde, dem Zaugg nicht zugetraut werden, der durchaus den Eindruck eines ungeschlachten Bauern macht, und den sein Beruf als Landwitt und Handlanger nicht zu solchen außerordentlichen Schriftkünsteleien fähig erscheinen läßt.

Ausschnitte aus dem angeblich gefälschten Brandbrief bis gir minha mit dir. Smindle, Rang celler may youlangood, Jein of muy. From and fallers Gordalfan Infandalor. To Range Wer schrieb diesen unter act. 21 registrierten Brandbrief, der die Schuld Mosers beweisen soll? Die Geschworenen hielten seinerzeit eine Fälschung für ausgeschlossen und verurteilten, gestützt auf verschiedene Gutachten von graphologischen Experten, Moser als den Verfasser dieses Schriffstückes angeblich gefälschle Unterschrift Mosers weicht in verschiedener Hinsicht von der echten ab: Schlufzug des «C» ist stark nach oben gezogen, der i-Punkt sofort nach Vollendung des i-Grund-hes gesetzt und der erste Grundstrich des «M» wesentlich höher als bei der echten Unterschrift Die Betrachtung der einzelnen Buchstaben zeigt auffallende Brandbriefe mit einem Anstrich, wie er in Mosers Schrift nie

Am 13. September 1913 erklärte das aargauische Schwurgericht C. Fritz Moser der Brandstiftung schuldig. Das Kriminalgericht verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten und Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte während weiteren 10 Jahren.

Kaum der Strafanstalt entlassen, nahm Moser, der von Anfang an seine Unschuld beteuerte, den Kampf gegen das Urteil auf. Die Geschworenen kamen seinerzeit zu ihrem Wahrspruch auf Grund der sog. Brandbriefe, die Moser angeblich an Zaugg sandte und in denen er seine Tat gestand. Verschiedene graphologische Expertisen wiesen damals nach, daß Moser tatsächlich die Briefe geschrieben habe. Im Laufe der Zeit gaben aber auch verschiedene Graphologen ihre anderslautenden Gutachten ab, die sich mit Mosers Behauptung, die Brandbriefe seien eine Fälschung Zauggs, deckten. In nächster Zeit wird nun das Bundesgericht das letzte Wort zu diesem Prozesse zu reden haben. Unsere Leser werden an Hand der Dokumente und Auszüge aus den Gutachten, die wir hier zum Abdruck bringen, sich selber eine Meinung darüber bilden können, ob ein Unschuldiger einer raffinierten Fälschung zum Opfer fiel.



Der Brandbriel ist gefälscht:

M. A. Bischoff, diplomierter Gerichts-experte, Professor an der Universität Lausanne (21. Juli 1928), und

W. Schneeberger, Experte, Olten:

V. Schneeberger, Experte, Olten:

Es bestehen zwischen den beiden Schriften gewisse Uebereinstimmungen allgemeiner Natur und eine Reihe auffallender Achnlichkeiten in den einzelnen Buchstabenformen; dagegen sind mehrere wichtige Unterschiede in den Allgemeinmerkmalen und eine ganze Anzahl konstanter Differenzen in den intimen Schriftmerkmalen nachweisbar; einige Formen, die beim ersten Anplike übereinzustimmen scheinen, enthalten bei näherer Prüfung berfemdliche Unterschiede. Die Unterschiede sind so konstant und wichtig, daß sie ummöglich auf eine Schriftverstellung zurückgeführt werden können; sie beweisen mit Evidenz, daß C. Fritz Moser den Brandbrief act. 21 nicht geschrieben haben kann.

Wie sind aber die vielen und auführt auf den Brand bei Auführt ein den Buch

Wie sind aber die vielen und auf-fallenden Aehnlichkeiten in den Buch-stabenformen zu verstehen? Es gibt dafür nur eine Erklärung; ohne Zweifel hat man die Moser'sche Handschrift nachgeahmt!

Dr. F. Buomberger, Schriftexperte:

Moser hat die Bleistiftbriefe act. 21, 48/1 und 48/2 n i ch t geschrieben, ja, wie die Schrift vorliegt, hätte er sie absolut nicht einmal schreiben können.

assont man elmina suiteiben konnen. Simon Zaugg hat jene Bleistiftbriefe act. 21, 48/1 und 48/2 eigenhändig geschrieben und Simon Zaugg hat die Unterschriften «C. Fritz Moser» auf den act. 113 a, 48/4 und 17 gefälscht.

Es handelt sich hier um einen Ju-stizirrtum klassischer Art, der einzig und allein in erster Linie durch eine traurig oberflächliche Untersuchung des in Frage kommenden Schriftmate-rials verschuldet wurde.

E. Brunner, Institut für gerichtliche Schriftuntersuchung Zürich (25. Au-gust 1928):

Schrittutersachung Zuhld (23. August 1928):

Nach reiflicher Abwägung sowohl
der Achnlichkeiten als auch der Verschiedenheiten zweifeln wir keinen
Augenblick mehr daran, daß weder
der Text des inkriminierten Brandbriefes noch auch die Unterschrift von
Moser geschrieben sind. Es sprechen
indes alle Anzeichen dafür, daß die
Handschrift Moser in raffinierter
Weise nachgeahmt worden ist. Im
Gesamteindruck und in gewissen auffälligen Einzelformen kann die Nachahmung wohl als gelungen bezeichnet
werden. Die Tatsache aber, daß die
inkriminierte Schrift samt und sonders
in den feineren und erfahrungsgemäß
kaum beachteten Nebenzügen nicht
mit der Handschrift Mosers korrespondiert, beweist die Nichtidentiät
des Schreibers mit aller Evidenz...
Der inkriminierte Brandbrief act. 21

Der inkriminierte Brandbrief act. 21 ist bestimmt nicht von C. F. Moser geschrieben . . Die Beweislage ist derart, daß als Urheber des inkriminierten Brandbriefes act. 21 Simon Zaugg bezeichnet werden muß.